

Benutzungsordnung

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Sportstätten der Stadt Pulheim während der Benutzung durch Schulen, Sportvereine und sonstige Gruppen.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten ist nur mit Erlaubnis der Stadt zur sportlichen Betätigung gestattet. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung.

Im übrigen gelten die in der Benutzungserlaubnis für die Sportvereine und sonstigen Benutzergruppen festgelegten Bedingungen.

- (3) Das Betreten der Sportstätten ist nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet.
- (4) Es ist verboten,
 - a) in den Hallen und Nebenräumen zu rauchen,
 - b) die Hallen mit Straßenschuhen zu betreten.
- (5) Die Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nur zu dem Zweck zu benutzen, zu dem sie ihrer Beschaffenheit nach bestimmt und geeignet sind. Für mutwillig angerichtete oder durch unsachgemäßen Gebrauch entstandenen Schäden an Einrichtungen und Geräten haften die Benutzer.
- (6) Die zugewiesenen Übungs- bzw. Nutzungszeiten sind korrekt einzuhalten. Die Sportstätten und die Nebenräume müssen um 22.00 Uhr verlassen werden.
- (7) Die ausliegenden Belegungsbücher sind vom jeweiligen Übungsleiter vollständig auszufüllen.
- (8) Die Hausmeister der Schulen sowie die Hallenwarte sind als Vertreter des Hausherrn berechtigt und verpflichtet, bei groben Verstößen gegen die Ordnung einzugreifen und ggf. die Aussperrung des Benutzers für die betr. Übungsstunde anzuordnen.
- (9) Die benutzten Sportgeräte sind nach Beendigung der Übungsstunde an die vorgesehenen Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Eintretene oder vorher bemerkte Schäden an Geräten und Einrichtungen sind den Hausmeistern oder Warten zu melden. Die weitere Benutzung ist zu unterbinden.
- (10) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Stadt Pulheim nicht. Die Benutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Stadt nachzuweisen.

Mit der Inanspruchnahme der Sportstätten erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

- (11) Wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung führen zur Entziehung der Benutzungserlaubnis.

Der Sportausschuß ist in diesen Fällen umgehend zu unterrichten. Er behält sich die endgültige Entscheidung vor.

Pulheim, 10. Januar 1977

Dr. Morisse